

Geschäftsordnung des Doktorandenkonvents der Universität Heidelberg

Der Doktorandenkonvent der Universität Heidelberg hat auf der konstituierenden Vollversammlung am 26.11.2015 folgende Geschäftsordnung nach § 38 Abs. 7 S. 4 Landeshochschulgesetz beschlossen. Die Geschäftsordnung wurde zuletzt bei der Vollversammlung am 15.11.2018 geändert.

§ 1 – Selbstverständnis und Aufgaben des Doktorandenkonvents

- (1) Der Doktorandenkonvent versteht sich als zentrales Forum und als Vertretung aller Doktoranden der Universität Heidelberg.
- (2) Er vertritt die Interessen der Doktoranden aller Wissenskulturen und Promotionsarten. Seine Aufgabe ist die Vertretung der Doktoranden innerhalb der Universität Heidelberg in Bezug auf ihre rechtliche und soziale Stellung, ihre jeweilige Promotionsart und ihre Finanzierung sowie angrenzende Themenfelder. Insbesondere spricht er empfehlende Stellungnahmen zu Promotionsordnungen aus.
- (3) Der Konvent berücksichtigt fachspezifische Wissenskulturen und die Forschungsfreiheit und wahrt diese aktiv.
- (4) Er fördert als Konvent auf Universitätsebene die interdisziplinäre sowie internationale Vernetzung der Doktoranden und ihren Austausch untereinander.
- (5) Der Doktorandenkonvent versteht sich als vermittelnde Instanz zwischen den Universitäts-gremien sowie allen weiteren Instanzen, die für die Belange der Doktoranden wichtig sind und den Doktoranden und strebt eine konstruktive Zusammenarbeit an. Selbiges gilt auch für eine Kooperation mit den Doktorandenvertretungen an anderen Universitäten.

§ 2 – Gleichstellungsklausel

Alle in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen, Ämter und Funktionen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 – Definitionen und Zuordnungen

- (1) Doktorand der Universität Heidelberg ist, wer durch den Promotionsausschuss einer Fakultät der Universität Heidelberg zur Promotion angenommen wurde.
- (2) Der Doktorandenkonvent ist der Zusammenschluss aller Doktoranden der Universität Heidelberg.

- (3) Die einzelnen Fakultäten der Universität Heidelberg sind im Rahmen des Doktorandenkonvents vier Wissenskulturen zugeordnet.
- (a) Der Wissenskultur „Geisteswissenschaften“ sind zugeordnet die Philosophische, die Neuphilologische sowie die Theologische Fakultät.
 - (b) Der Wissenskultur „Lebenswissenschaften“ sind zugeordnet die Fakultät für Biowissenschaften, sowie die Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim.
 - (c) Der Wissenskultur „Naturwissenschaften“ sind zugeordnet die Fakultäten für Chemie und Geowissenschaften, für Mathematik und Informatik sowie für Physik und Astronomie.
 - (d) Der Wissenskultur „Sozialwissenschaften“ sind zugeordnet die Fakultäten für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften sowie die Juristische Fakultät.
- (4) Diese Geschäftsordnung unterscheidet im Rahmen des Doktorandenkonvents die drei folgenden Promotionsarten. Mehrfachzuordnungen eines Doktoranden sind möglich.
- (a) Als „Doktorand mit Qualifikationsstelle“ gilt, wer bei einer Einrichtung der Universität Heidelberg oder einer externen wissenschaftlichen Einrichtung angestellt ist und eine Qualifikationsstelle besetzt, in deren Rahmen er an einer Dissertation arbeitet.
 - (b) Als „Doktorand im Rahmen eines Graduiertenstudiengangs“ gilt, wer als Mitglied einer Graduiertenschule oder einer vergleichbaren Einrichtung innerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms an einer Dissertation arbeitet.
 - (c) Als „Doktorand im Rahmen einer Individualpromotion“ gilt, wer unter individueller Betreuung und außerhalb eines strukturierten Promotionsprogramms an einer Dissertation arbeitet.
- (5) Die Organe des Doktorandenkonvents sind (a) der Vorstand und (b) die Arbeitsgruppen.

§ 4 – Vorstand

- (1) Der Vorstand des Konvents besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich aus je zwei Vertretern der vier Wissenskulturen (nach § 3 Abs. 3) und je einem Vertreter der drei Promotionsarten (nach § 3 Abs. 4) zusammen. Innerhalb einer Wissenskultur gehören die Vorstandsmitglieder unterschiedlichen Fakultäten an, soweit dies durch die Kandidaturen möglich ist.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- (a) Die repräsentative Vertretung der Doktoranden gemäß seiner Zusammensetzung.
 - (b) Die Beschlussfassung und deren Umsetzung im Namen des Doktorandenkonvents bei aktuell anfallenden und kontinuierlichen Aufgaben.
 - (c) Das Aussprechen von Empfehlungen im Namen des Doktorandenkonvents.

- (d) Die Kommunikation des Doktorandenkonvents mit anderen Gremien und Organen der Universität sowie externen Institutionen, sofern diese mit Aufgaben, die die Doktoranden betreffen, betraut sind.
 - (e) Die Bestätigung von Arbeitsgruppen des Doktorandenkonvents und die Initiierung von Arbeitsgruppen bei fakultätsspezifischen Fragestellungen.
 - (f) Die Durchführung der jährlichen Vollversammlung und der regulären Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält.
 - (5) Erhält der Doktorandenkonvent einen Sitz oder beratenden Sitz im Senat nach der geltenden Grundordnung der Universität, wählen die Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Senatsitz oder beratenden Senatsitz und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
 - (6) Der Vorstand nominiert die Kandidaten für die Vertretung der Doktoranden im Council for Graduate Studies sowie im Erweiterten Direktorium der Graduiertenakademie, vorzugsweise aus den Reihen der Vorstandsmitglieder. Die Anzahl der Kandidaten richtet sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung der beiden Gremien.
 - (7) Erhält der Doktorandenkonvent einen beratenden Sitz im Fakultätsrat oder eine vergleichbare Vertretung der Doktoranden, so wählen die Mitglieder des Vorstandes hierfür für die Dauer eines Jahres einen Vertreter aus dem Vorstand, der der entsprechenden Fakultät angehört. Sollte es keinen Kandidaten aus dem Vorstand geben, kann der Vorstand einen Doktoranden aus der entsprechenden Fakultät im Benehmen mit der Fakultät wählen.
 - (8) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Belange internationaler Doktoranden.
 - (9) Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen bekanntzugeben. Beendet ein Mitglied des Vorstandes sein Promotionsvorhaben, so endet sein Amt als Vorstand. Freiwerdende Sitze müssen dem nach § 5 Abs. 5 nächstplatzierten Kandidaten der letzten Vollversammlung angeboten werden.
 - (10) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Vollversammlung den zuständigen Gremien und Organen der Universität Heidelberg mitzuteilen.

§ 5 – Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von allen anwesenden Wahlberechtigten der Vollversammlung gewählt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem amtierenden Vorstand. Die Auszählung der Stimmen darf nicht durch diejenigen durchgeführt werden, die als Kandidaten bei der entsprechenden Wahl antreten.

- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist bis zu fünfmal möglich. Diese Amtszeit von einem Jahr gilt auch für Aufgaben innerhalb des Vorstandes nach § 4 Abs. 4–7 sofern die Satzungen der entsprechenden Gremien nichts anderes regeln.
- (3) Durch die Wahl erteilt der Doktorandenkonvent dem Vorstand das Mandat, im Namen des Doktorandenkonvents zu sprechen und Entscheidungen zu treffen.
- (4) Passiv wahlberechtigt ist jeder Doktorand der Universität Heidelberg für die auf ihn zutreffenden Sitze des Vorstandes. Die Kandidatur für mehrere Sitze ist möglich, eine Mehrfachwahl nicht. Kandidiert ein Kandidat für mehrere Sitze und ist er für einen dieser Sitze der einzige Kandidat, so gilt seine Kandidatur automatisch ausschließlich für den Sitz, für den er der einzige Kandidat ist. Gewinnt ein Kandidat mehrere Sitze, so ist er für den Sitz gewählt, für den er relativ zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen für die betreffende Wahlliste mehr Stimmen erhalten hat. Der Aufruf zur Kandidatur durch den amtierenden Vorstand erfolgt sechs Wochen vor dem geplanten Termin der Vollversammlung. Kandidaturen sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor dieser Vollversammlung mitzuteilen.
- (5) Aktiv wahlberechtigt ist jeder Doktorand (nach § 3 Abs. 1) für die auf ihn zutreffende Wissenskultur und Promotionsart. Jeder Doktorand erhält zwei Wahlzettel entsprechend seiner Wissenskultur und Promotionsart. Kann sich ein Doktorand mehreren Wissenskulturen oder mehreren Promotionsarten zuordnen, so liegt die Entscheidung, für welche Wissenskultur oder für welche Promotionsart er abstimmt, beim Doktoranden. Jeder Doktorand hat pro Wahlzettel eine Stimme.
- (6) Gewählt ist für die Vorstandssitze der Promotionsarten der Kandidat mit den meisten Stimmen. Ein Kandidat, der keine Stimme erhalten hat, gilt als nicht gewählt. Gewählt sind für die Vorstandssitze der Wissenskulturen die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen je Wissenskultur. Gehören innerhalb einer Wissenskultur beide Kandidaten derselben Fakultät an und sind auf Kandidaten anderer Fakultäten innerhalb dieser Wissenskultur Stimmen entfallen, so ist für den zweiten Sitz der Kandidat gewählt, der die nächstmeisten Stimmen erhalten hat und nicht der Fakultät des Kandidaten mit den meisten Stimmen angehört.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist derjenige Kandidat gewählt, dessen Annahme als Doktorand zeitlich später erfolgte. Ist durch dieses Prinzip der Juniorität keine eindeutige Zuteilung des Sitzes möglich, entscheidet das Losverfahren zwischen den stimmgleichen Kandidaten. Die Durchführung des Losverfahrens obliegt einem Mitglied der Vollversammlung, das nicht dem Vorstand angehört und das von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit ausgewählt wird.
- (8) Das Recht zur Stimmabgabe wird bei der Vollversammlung durch den Nachweis der Annahme zur Promotion durch eine Fakultät der Universität Heidelberg oder der Immatrikulation als Doktorand an der Universität Heidelberg nachgewiesen.

- (9) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes dauerhaft unter sieben, so ist durch den verbleibenden Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit Neuwahlen gemäß den zeitlichen Fristen nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 einzuberufen.
- (10) Eine Abwahl des gesamten Vorstandes kann durch die Vorlage von 500 Unterschriften von Doktoranden sowie die Benennung von mindestens sieben Kandidaten gemäß § 5 Abs. 3 beantragt werden. In diesem Fall ist durch den Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit Neuwahlen gemäß den zeitlichen Fristen nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 einzuberufen.
- (11) Um eine kontinuierliche Arbeit des Doktorandenkonvents zu gewährleisten, kann ein Beirat eingerichtet werden, der die Arbeit des nachfolgenden Vorstandes beratend für drei Monate unterstützt. Der Beirat setzt sich aus drei Vertretern zusammen, welche der Vorstand der vorangegangenen Amtszeit aus seiner Mitte wählt. Die Mitglieder des Beirats sind in die Arbeit des Vorstandes einzubeziehen, haben aber weder Vertretungsfunktion noch Stimmrecht.

§ 6 – Vollversammlung

- (1) Einberufung von Vollversammlungen:
- (a) Einmal jährlich wird durch den amtierenden Vorstand eine reguläre Vollversammlung der Doktoranden einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Kandidaturen und der Tagesordnung. Aufgabe der regulären Vollversammlung ist die Wahl des neuen Vorstandes und bei Bedarf die Änderung der Geschäftsordnung. Sie wird durch den Sprecher des amtierenden Vorstands geleitet und tagt öffentlich. Die Vollversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (b) Bei besonders wichtigen Anliegen kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Aufgabe der außerordentlichen Vollversammlung ist die Änderung der Geschäftsordnung. Einladung, Leitung und Entscheidungsfindung erfolgen analog zur regulären Vollversammlung.
- (2) Die reguläre Vollversammlung erhält einen Bericht des Vorstandes über das vergangene Jahr und entlastet diesen.
- (3) Die reguläre und außerordentliche Vollversammlung wird protokolliert. Das Protokoll wird vom Leiter der Vollversammlung und dem Protokollanten unterzeichnet. Die Veröffentlichung des Protokolls findet auf der Homepage des Konvents statt. Der Datenschutz ist einzuhalten.
- (4) Tagungssprache der regulären und außerordentlichen Vollversammlung ist nach Bedarf Deutsch und/oder Englisch. Zentrale Dokumente (Einladungen, die Geschäftsordnung sowie Protokolle) des Doktorandenkonvents sind auf Deutsch und Englisch zur Verfügung zu stellen.

§ 7 – Reguläre Sitzungen

- (1) Die regulären Sitzungen finden mindestens ein Mal, in der Regel zwei Mal, pro Semester öffentlich für alle Doktoranden (nach § 3 Abs. 1) statt. Aufgabe der regulären Sitzungen ist die Bearbeitung aktuell anfallender und kontinuierlicher Aufgaben. Bei regulären Sitzungen ist jedem Doktoranden Rederecht einzuräumen. Die Leitung der regulären Sitzungen obliegt einem Mitglied des Vorstandes, welches der Vorstand aus seiner Mitte wählt.
- (2) Über die Tagungstermine der regulären Sitzungen entscheidet der Vorstand. Diese sind durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin bekanntzugeben. Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und gibt diese eine Woche vor dem Tagungstermin bekannt.
- (3) Stimmberechtigt ist auf regulären Sitzungen der Vorstand.
- (4) Auf regulären Sitzungen besteht Beschlussfähigkeit, wenn mehr als zwei Drittel des amtierenden Vorstandes anwesend sind.
- (5) Die regulären Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet. Die Veröffentlichung der Protokolle findet auf der Homepage des Konvents statt. Der Datenschutz ist einzuhalten.
- (6) Tagungssprache der regulären Sitzungen ist nach Bedarf Deutsch und/oder Englisch.

§ 8 – Themen- und fakultätsspezifische Arbeitsgruppen

- (1) Die Aufgabe themenspezifischer Arbeitsgruppen ist die Mitgestaltung der Arbeit des Doktorandenkonvents durch die Bearbeitung themenspezifischer Fragestellungen und die Vorbereitung von Stellungnahmen und geeigneten Maßnahmen zu diesen Fragestellungen. Die Aufgabe fakultätsspezifischer Arbeitsgruppen ist die Mitgestaltung der Arbeit des Doktorandenkonvents durch die Vorbereitung von Empfehlungen zu Promotionsordnungen und anderen fakultätsspezifischen Fragestellungen.
- (2) Auf Initiative von mindestens drei Doktoranden können themenspezifische Arbeitsgruppen des Konvents eingerichtet werden. Thema, Aufgabe und Ziel der Arbeitsgruppe sind klar zu benennen.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden als offizielle Arbeitsgruppen des Konvents durch den Vorstand in einer regulären Sitzung bestätigt.
- (4) Der Vorstand hat in seiner Funktion als Vertretung der Doktoranden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu berücksichtigen.

- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, bei fakultätsspezifischen Fragestellungen (Änderung der Promotionsordnung oder Vergleichbares) eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus der betreffenden Fakultät durch eine Einladung an alle Doktoranden dieser Fakultät zu initiieren. Kommt trotz dieser Maßnahme keine Arbeitsgruppe für die fakultätsspezifische Fragestellung zu Stande, obliegen deren Aufgaben jenen Vorstandsmitgliedern, zu deren Wissenskultur die betreffende Fakultät gehört. Im Falle von fakultätsspezifischen Arbeitsgruppen sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe durch den Vorstand in besonderem Maße zu berücksichtigen.
- (6) Eine Arbeitsgruppe soll für die Zeit ihres Bestehens dauerhaft aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Neu hinzukommende oder ausscheidende Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind dem Vorstand bekanntzugeben.
- (7) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der Ansprechpartner für den Vorstand ist.
- (8) Die Arbeitsgruppen, ihre Mitglieder und Sprecher sind mit einer Möglichkeit zur Kontaktaufnahme auf der Homepage des Konvents bekanntzugeben.
- (9) Die Zwischenergebnisse der Arbeitsgruppen und der Bericht hierüber sind als Tagesordnungspunkte auf jeder regulären Sitzung anzusetzen.
- (10) Eine Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand auf einer regulären Sitzung aufgelöst, wenn das Ziel der Arbeitsgruppe erreicht ist, grobe Verstöße gegen Thema und Ziel der Arbeitsgruppe vorliegen oder dieses Ziel dauerhaft nicht mehr verfolgt wird.

§ 9 – Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann auf einer Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Änderungsanträge für die Geschäftsordnung sind mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand zu richten.
- (3) Änderungsanträge für die Geschäftsordnung sind mit der Ankündigung der Vollversammlung bekanntzugeben.

§ 10 – Finanzen

- (1) Gemäß § 65 a Abs. 5 LHG verwendet der Doktorandenkonvent die Beiträge der eingeschriebenen Doktoranden für deren Belange.
- (2) Die Beiträge werden vom Studierendenrat verwaltet und in Abstimmung mit dem vom Doktorandenkonvent vergeben. Sofern nicht anders in der Geschäftsordnung des Doktorandenkonvents geregelt, werden für die Bewirtschaftung der Mittel der Doktoranden die Regelungen der Finanzordnung des Studierendenrats sinngemäß angewandt.

- (3) Der Vorstand wählt bestellt bis zu zwei Doktoranden zu Finanzverantwortlichen. Sie erstellen auf Grundlage von Beratungen in der Vollversammlung einen Haushaltsplan für den Doktorandenkonvent und arbeiten mit dem Finanzreferenten des Studierendenrats und dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. (1) Gemäß § 65 a Abs. 5 LHG verwendet der Doktorandenkonvent die Beiträge der Doktoranden für deren Belange.
- (4) Finanzbeschlüsse werden im Vorstand des Doktorandenkonvents mit einfacher Mehrheit beschlossen. Antragsberechtigt sind alle Doktoranden.
- (5) Zusätzlich können Finanzbeschlüsse auch von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Antragsberechtigt sind alle Doktoranden.

§ 11 – Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Vollversammlung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des Doktorandenkonvents veröffentlicht.